

PB.S-01-588-2 Kapitel 3: Solidarität sichern

Antragsteller*in: BAG Behindertenpolitik
Beschlussdatum: 09.04.2021

Änderungsantrag zu PB.S-01

Von Zeile 587 bis 589:

– eingebettet in ein Umfeld, das ältere Menschen dabei unterstützt, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. So Alle leistungsberechtigten Menschen sollen unabhängig von der Wohnform den gleichen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben. Die Leistungen der Pflegeversicherung müssen uneingeschränkt als Persönliches Budget erbracht werden können. Wir wollen umsetzen, dass Pflegeversicherungsleistungen bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Stationäre Einrichtungen sollen bei den Leistungen nicht bevorzugt werden, mit uns wird es keine Fehlanreize für stationäre Pflegeheime geben. Durch eine Änderung des Baurechts wollen wir den Kommunen die Möglichkeit und den Auftrag geben, quartiersbezogene Pflegeangebote zu gestalten und den Bau stationärer Pflegeheime zu verhindern. Die Pflege soll auch für Angehörige einfacher werden. Dafür wollen wir die rechtlichen Rahmenbedingungen für Quartierspflege schaffen und den

Begründung

Die Bevorzugung stationärer Einrichtungen macht sich zentral an der Ungleichbehandlung durch die Leistungen der Pflegeversicherung fest. So genannte Sachleistungen, erheblich höher als das ambulant gewährte Pflegegeld, werden ausschließlich über stationäre Einrichtungen gewährt. Dies benachteiligt ambulante Unterstützungsleistungen, z.B. über Persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung, erheblich. Solche Fehlanreize, die die Selbstbestimmung und die Freiheit der Wahl des Wohnorts und der Wohnform einschränken, müssen beendet werden. Stationäre Einrichtungen dürfen zudem auf kommunaler Ebene nicht völlig uneingeschränkt über Baurecht verfügen, sondern Kommunen müssen die Möglichkeit erhalten, quartiersbezogen Wohnformen mit diversen Pflege- oder Unterstützungsbedarfen zu planen, was die Möglichkeit der Verhinderung des Baus weiterer stationärer Einrichtungen einschließt.